

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss
in dem Parteiordnungsverfahren
3/1974/P/1
29.06.1974

Bezirk W-E

- Antragsteller -

beigeladen: Unterbezirk E

g e g e n

S aus E und

L aus E

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 29. Juni 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Prof. Dr. Peter Landau

folgenden Beschluß gefaßt:

Bis zum Abschluß des gegen den Antragsgegner L anhängigen Disziplinarverfahrens wird das Ruhen des Parteiordnungsverfahrens hinsichtlich beider Antragsgegner angeordnet.

Gründe

Die Bundesschiedskommission ist der Auffassung, daß die Durchführung eines Disziplinarverfahrens als ein Fall des § 15 Abs. 3 anzusehen ist, der der Schiedskommission die Möglichkeit gibt, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

Die Bundesschiedskommission erwartet von dem Disziplinarverfahren eine Aufklärung des Sachverhalts.

Eine getrennte Entscheidung über das Parteiordnungsverfahren gegen den Antragsgegner S hält die Bundesschiedskommission wegen des engen Sachzusammenhanges beider Parteiordnungsverfahren nicht für sinnvoll.